GP - Ministerialentwurf (gesconstes Original) entlicher



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

D Orthonie

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0 22 2) 66 15/0 Sachbearbeiter

GZ. 600.013/4-V/5/83

Amtshaftungsgesetz-Organhaftpflicht gesetz;

Entwurf einer Novelle

Klappe Durchwahl Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

D_{ringend}

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei

die Parlamentsdirektion

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

alle Bundesministerien

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes

das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Datenschutzrat

die Datenschutzkommission

die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen

die Mitglieder der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft den Österreichischen Arbeiterkammertag

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

den Österreichischen Landarbeiterkammertag

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

alle Rechtsanwaltskammern

die Österreichische Notariatskammer

die Österreichische Patentanwaltskammer

die Österreichische Ärztekammer

die Österreichische Dentistenkammer

die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

die Österreichische Apothekerkammer

die Bundesingenieurkammer

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder

die Österreichische Hochschülerschaft

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

die Vereinigung österreichischer Industrieller

den Österreichischen Gewerkschaftsbund

(16. Jänner 1984)

- 2 -

die Gewerkschaft öffentlicher Dienst

den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

die Österreichische Bischofskonferenz

den Österreichischen Bundestheaterverband

die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

die Österreichische Rektorenkonferenz

den Verband der Professoren Österreichs

das Österreichische Normungsinstitut

den Österreichischen Bundesjugendring

den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber

die Bundessportorganisation

den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub

den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage den im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf mit dem Ersuchen, hiezu bis spätestens

27. Feber 1984

Stellung zu nehmen.

Der Anlaß für die in Aussicht genommene Novellierung ergibt sich aus den Erläuterungen.

Im Hinblick auf das nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens und vor Befassung der Bundesregierung zu erstellende "Vorblatt" zum gegenständlichen Entwurf wird ersucht, im Rahmen der Stellungnahme nach Möglichkeit Angaben über die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen zu machen.

Die Begutachtungsfrist erscheint im Hinblick auf den geringen Umfang der Novelle gerechtfertigt.

Von einer Gegenüberstellung des geltenden Gesetzeswortlautes und der Fassung des Entwurfes wurde zunächst ebenfalls wegen der Kürze des Entwurfes abgesehen. - 3 -

Weiters wird gebeten, der Parlamentsdirektion 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zu übermitteln.

Blg.

16. Jänner 1984 Für den Bundeskanzler: BERCHTOLD



Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Amtshaftungsgesetz, BGBl.Nr. 20/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 60/1952, BGBl.Nr. 18/1956, BGBl.Nr. 38/1959 und BGBl.Nr. 204/1982 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 2 lautet:
 - " (2) Hat das Olgan die Rechtsverletzung grobfahrlässig verübt oder verursacht, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen. Dabei hat das Gericht insbesondere auf die in § 2 Abs.2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 80/1965 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 169/1983, angeführten Umstände sinngemäß Bedacht zu nehmen."
- 2. Der bisherige Abs.2 des § 3 wird als Abs.3 bezeichnet.

Artikel II

Das Organhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 181/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs.1 lautet:
 - " (1) Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem Versehen, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen."
- 2. Im § 3 Abs.2 wird das Zitat "§ 2 Abs.1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 80/1965", durch das Zitat "§ 2 Abs.2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 80/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 169/1983", ersetzt.

- 2 -

Artikel III

Auf Schadensfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Durch die am 23. März 1983 in Kraft getretene Novelle BGBl. Nr. 169/1983 zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz wurde auf Initiative der Arbeitnehmerseite deren vordringlichstes sozialpolitisches Anliegen betreffend die Dienstnehmerhaftung, nämlich die Ausdehnung des richterlichen Mäßigungsrechtes auf die Fälle der Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit, verwirklicht. Es erscheint nun geboten, das bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bestandene Verhältnis dieser Haftungsbestimmung zu den entsprechenden Haftungsbestimmungen des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes wiederherzustellen. Dieses Anliegen soll durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Einfügung eines neuen § 3 Abs.2 in das Amtshaftungsgesetz sowie durch eine Neufassung des § 3 Abs. 1 des Organhaftpfl. htgesetzes verwirklicht werden.

Zum Verhältnis zwischen Organhaftpflichtgesetz und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist folgendes festzuhalten:

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Organhaftpflichtgesetzes, 206 BlgNR XI.GP, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Regelungen der Organhaftpflicht "am Prinzip der Anpassung der Haftungsregeln an
das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz" orientierten. Tatsächlich sehen sowohl die geltende Fassung des Organhaftpflichtgesetzes als auch die bis zum 23. März 1983 in Geltung gestandene Fassung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes gleichartige Beschränkungen der Haftung des Schädigers - des Organs bzw. des Dienstnehmers - vor: § 3 Abs.2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (alte Fassung) und § 2 Abs.2 des
Organhaftpflichtgesetzes schließen eine Haftung für "entschuldbare Fehlleistungen" aus, und § 2 Abs.1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (alte Fassung) sowie der - auf
diese Bestimmung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes ver-

weisende - § 3 des Organhaftpflichtgesetzes sehen eine richterliche Mäßigung bzw. gänzliche Erlassung der Ersatzpflicht bei <u>leichter</u> Fahrlässigkeit ("minderer Grad des Versehens") vor.

Entsprechend der mit Erlassung des Organhaftpflichtgesetzes im Jahre 1967 verfolgten rechtspolitischen Zielsetzung scheint es daher geboten, § 3 des Organhaftpflichtgesetzes der nunmehr geltenden Fassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes im Sinne einer Ausdehnung des richterlichen Mäßigungsrechtes auch auf die Fälle grober Fahrlässigkeit anzupassen.

Was das Verhältnis zwischen Amtshaftungsgesetz und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bzw. Organhaftpflichtgesetz anlangt, so zeigt ein Vergleich dieser Gesetze, daß die Regelungen der Regreßpflicht in § 3 des Amtshaftungsgesetzes für den Schädiger insofern günstiger als die Haftungsregeln des Organhaftpflichtgesetzes und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes sind, als eine Verpflichtung zum Rückersatz immer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit entstehen kann. Eine ausführliche Rechtfertigung dieser Abweichung des Amtshaftungsgesetzes vom Organhaftpflichtgesetz und vom Dienstnehmerhaftpflichtgesetz im Sinne einer sachlichen Differenzierung findet sich in den bereits erwähnten Erläuterungen 206 BlgNR XI.GP.

Zur Beibehaltung des bis zum 23. März 1983 bestandenen Verhältnisses zwischen Regreßpflicht gemäß dem Amtshaftungsgesetz und Haftung gemäß dem Organhaftpflichtgesetz bzw.

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist auch eine Novellierung des § 3 des Amtshaftungsgesetzes erforderlich: Andernfalls wäre nämlich der Regreßpflichtige nach dem Amtshaftungsgesetz – im Gegensatz zur Rechtslage bis zum 23. März 1983, die ihn für den Fall der groben Fahrlässigkeit einem Schädiger nach dem Organhaftpflichtgesetz und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz völlig gleichstellte – durch den Ausschluß eines richterlichen Mäßigungsrechtes bei Vorliegen

dieser Verschuldensform partiell schlechter gestellt als nach dem Organhaftpflichtgesetz und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz Haftende.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1:

Gemäß § 3 Abs.1 des Amtshaftungsgesetzes kann von einem Organ nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit Rückersatz begehrt werden. Aus diesem Grund erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit empfehlenswert, in § 3 des Amtshaftungsgesetzes nicht einen, die sinngemäße Anwendbarkeit des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes anordnenden Verweis, sondern einen neuen Abs.2 aufzunehmen, der den für den Bereich des Amtshaftungsrechtes relevanten Teil des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes wiederholt.

Im zweiten Satz wird bewußt auf die Zitierung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.169
1983" verzichtet und statt dessen die Wortfolge zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 169/1983" verwendet,um
im Wege einer dynamischen Verweisung die den Intentionen des
Gesetzgebers en sprechende besondere Verknüpfung zwischen § 3
des Amtshaftungsgesetzes und § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes auch für die Zukunft zu erhalten.

Zu Art. I Z 2:

Diese Bestimmung ist lediglich eine durch den neuen Abs.2 bedingte legistische Anpassung.

Zu Art. II Z 1:

Diese Bestimmung entspricht - unter weitgehender Beibehaltung ihres bisherigen Wortlautes - vollinhaltlich der Neufassung des § 2 Abs.1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

Zu Art. II Z 2:

Diese Bestimmung ist lediglich eine durch die Neufassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bedingte legistische Anpassung. Hinsichtlich der hier beibehaltenen

_ / .

dynamischen Verweisung ist auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 zu verweisen.

Zu Art. III:

Die hier vorgesehene Übergangsbestimmung entspricht wörtlich dem Art. II der Novelle zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 169/1983.